

Richtlinien der Stadt Ludwigshafen am Rhein zur institutionellen Förderung von Kultureinrichtungen

1. Vorbemerkung

Wegen der Bedeutung der im Stadtgebiet betriebenen Kultureinrichtungen in freier Trägerschaft kann die Stadt Ludwigshafen diese lokale Kulturarbeit durch institutionelle Zuschüsse fördern. Zuschussgewährung und -höhe sind von der Leistungsfähigkeit und der Bedeutung der Antragstellenden für die Stadt Ludwigshafen abhängig.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Gefördert werden können alle Sparten der Kunst- und Kulturszene. Die Zuschüsse dienen dazu, den Beitrag zum kulturellen Leben in der Stadt, den die Einrichtungen leisten, anzuerkennen und abzusichern. Mit Hilfe der Förderung werden diese darin unterstützt, der Öffentlichkeit ein regelmäßiges Programm anzubieten.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Kultureinrichtungen in freier Trägerschaft. Vor dem Antrag auf Förderung sollen die Antragstellenden in der Regel zuvor mindestens zwei Jahre in Ludwigshafen kontinuierlich gearbeitet und sich der Öffentlichkeit präsentiert haben.

4. Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als Zuschuss im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung.

Eine Förderung kann ausnahmsweise auch dann erfolgen, wenn aus Gründen, die von den Antragstellenden nicht zu verantworten sind, im Laufe des Jahres kein oder nur ein unregelmäßiger Veranstaltungsbetrieb möglich ist.

Eine Förderung kann auch durch Überlassung städtischer Räumlichkeiten für den Kulturbetrieb ohne Berechnung einer Miete oder zu Konditionen unterhalb der ortsüblichen Miete erfolgen. In diesen Fällen hat die Verwaltung die ortsübliche Miete für die jeweilige Einrichtung zu ermitteln.

5. Antragstellung und Vergabeentscheidung

Anträge auf Bewilligung von Fördermitteln sind bis spätestens zum 31.01. (Ausschlussfrist) des Förderjahres schriftlich an den Bereich Kultur der Stadt Ludwigshafen am Rhein zu richten. Dem Antrag sind alle entscheidungserheblichen Anlagen (Antragsformular, ausführlicher Tätigkeitsbericht mit Programmplan und Finanzplan für das laufende Jahr) beizufügen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Geschäftsanweisung Zuwendungen vom 13.12.2004.

Dem Kulturausschuss wird jede Institution oder Vereinigung, die einen Antrag stellt, in regelmäßigen Abständen zur Förderung vorgeschlagen. Die Entscheidung des Kulturausschusses ist eine Grundsatzentscheidung und gilt über mehrere Jahre.

Über die weitere Förderfähigkeit und Höhe der Fördermittel entscheidet der Bereich Kultur jährlich nach Antragstellung unter Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die institutionelle Förderung von Kultureinrichtungen schließt weitere Förderungen durch die Stadt Ludwigshafen aus.

6. Prüfung

Dem Bereich Kultur ist bis zum 31.03. des Folgejahres ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der sowohl über die inhaltlichen als auch die wirtschaftlichen Aktivitäten Auskunft gibt. Dies geschieht idealerweise durch eine von einem Steuerberatungsbüro angefertigte Einnahmen- / Überschussrechnung oder Bilanz.

Die Prüfung des Verwendungsnachweises ist dem Bereich Revision der Stadtverwaltung Ludwigshafen übertragen. Der Bereich Revision ist berechtigt, weitere zur Prüfung notwendigen Unterlagen zur Einsichtnahme zu verlangen, soweit dies für die Beurteilung notwendig erscheint.

Das Prüfungsergebnis des Bereichs Revision wird dem Bereich Kultur mitgeteilt.

7. Rückforderungen

Für mögliche Rückforderungen der Zuwendungen gelten die Bestimmungen der Geschäftsanweisung Zuwendungen vom 13.12.2004.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinien ersetzen die Richtlinien zur Förderung von Privattheatern und freien Theatergruppen in Ludwigshafen am Rhein vom 10.03.2022. Die Richtlinien zur institutionellen Förderung von Kultureinrichtungen treten zum 01.08.2023 in Kraft.

Ludwigshafen am Rhein, 19.07.2023